

# RS Vwgh 1993/12/14 93/07/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1993

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §126 Abs5;

## Rechtssatz

Wird der Wasserbuchbehörde einerseits das Vorliegen eines Wasserrechts bestimmten Inhalts und andererseits eine von diesem Wasserrecht abweichende Ersichtlichmachung im Wasserbuch bewiesen, ist ein erforderlicher Nachweis iSd § 126 Abs 5 WRG erbracht. Unterlagen, welche lediglich einen die Ersichtlichmachung im Wasserbuch deckenden Titel (Wasserrechtsbescheid) in Frage stellen, genügen dem Erfordernis der entsprechenden Nachweise nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993070081.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)